

Informationsblatt

Kaufmann/-frau für Versicherung und Finanzanlagen

- Die neue Ausbildungsverordnung ist gültig für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse mit dem Beginn ab dem 01.08.2022
- Einführung einer **gestreckten Abschlussprüfung**
 - Zwischenprüfung entfällt und wird durch Teil 1 der Abschlussprüfung zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ersetzt.
 - Abschlussprüfung Teil 1 fließt mit 20 % in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.
 - Der Teil 1 der Prüfung kann für sich genommen nicht „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden.
 - Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling und der Ausbildungsbetrieb § 26 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung eine Ergebnismitteilung.
 - Das endgültige Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 festgestellt.

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte	Gewichtung
Allgemeine Versicherungswirtschaft	120 Minuten	Ungebundene Aufgaben	100	20%

Zeitpunkt

Die Abschlussprüfung Teil 1 findet im 4. Ausbildungshalbjahr statt zum Zeitpunkt Frühjahr/Herbst.

Prüfungsinhalte

Gemäß § 7 VersFinKfIAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 15 Ausbildungsmonate sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte	Gewichtung
Kundenbedarfsanalyse Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung	150 Minuten	Ungebundene Aufgaben	100	30%
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	Gebundene und ungebundene Aufgaben	100	10%

Zeitpunkt

Abschlussprüfung Sommer/Winter.

Prüfungsinhalte

Gemäß § 9 VersFinKfIAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gemäß § 9 VersFinKfIAusbV sollen in Teil 2 der Abschlussprüfung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Mündlicher Prüfungsbereich

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte	Gewichtung
Kommunikation und Handeln und Kundenkontakt	15 Minuten Vorbereitung + 15 Minuten Durchführung	Gesprächssimulation	100	20%
Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft	20 Minuten	Fallbezogenes Fachgespräch	100	20%

Kommunikation und Handeln im Kundenkontakt

Gesprächssimulation über eine von zwei zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben. Für die Auswahl der Aufgabe und die Vorbereitung auf die Gesprächssimulation stehen ihm insgesamt 15 Minuten zur Verfügung.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Kundengespräche systematisch und zielorientiert führen, die Interessen von Kundinnen und Kunden ganzheitlich berücksichtigen, auf Kundenfragen und -einwände eingehen, analoge oder digitale Medien gesprächsunterstützend einsetzen und über den Gesprächsanlass hinausgehende Kundenbedarfe erkennen und ansprechen kann.

Projektbezogene Prozesse in der Versicherungswirtschaft

Fallbezogenes Fachgespräch ausgehend von einer praxisbezogenen Aufgabe, die zuvor eigenständig im Ausbildungsbetrieb in der gewählten Wahlqualifikation durchgeführt und mit einem Report beschrieben wurde.

Die Dauer beträgt 20 Minuten (inkl. höchstens 5 Minuten einleitende Darstellung). Ein Report mit 2-4 Seiten.

Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung der praxisbezogenen Aufgabe und des Lösungswegs durch den Prüfling eingeleitet. Die Darstellung soll eine Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen und kann durch visualisierende Hilfsmittel unterstützt werden.

Der Prüfling soll u. a. nachweisen, dass er die Bearbeitung einer komplexen berufstypischen Aufgabe prozessorientiert planen, durchführen und auswerten und sie nachvollziehbar darstellen und in den betrieblichen Zusammenhang einordnen kann.

Prüfung der Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im zeitlichen Zusammenhang mit Teil 2 der Abschlussprüfung statt.

Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § 13 entsprechend anzuwenden.

Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Kundenbedarfsanalyse, Lösungsentwicklung und Versicherungsfallbearbeitung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Zeitlicher Übergang/Prüfungstermine

Erste Teil-1-Prüfung nach neuer AO: Herbst 2023

Letzte Zwischenprüfung nach alter AO: Herbst 2023

Erste Teil-2-Prüfung nach neuer AO: Sommer 2024

Letzte Abschlussprüfung nach alter AO: Sommer 2025